

Die zehn zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes

Präambel: Das „Deutsche Volk“ „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen.“ **Art. 1 Abs. 2 GG:** Unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Jeder Angriffskrieg und friedenstörende Handlungen sind verboten (**Art. 26 GG**). Genehmigungspflichten bei Kriegs-Waffen.

Art. 9 Abs. 2 GG Verbot von Vereinigungen, die dem Gedanken der Völkerverständigung entgegenwirken.

Recht auf Kriegsdienstverweigerung (**Art. 12 a Abs. 2 GG**)

Alle staatlichen Hoheitsträger an „Recht und Gesetz“ gebunden (**Art. 20 Abs. 3 GG**) und an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (**Art. 25 GG**).

Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen wie die UN (**Art. 24 Abs. 1 GG**).

Möglichkeit, sich „zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen“ (**Art. 24 Abs. 2 GG**).

Unterwerfung unter allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Gerichtsbarkeit (**Art. 24 Abs. 3 GG**)

Zur Mitwirkung an der europäischen Einigung verpflichtet (**Art. 23 GG**)

Demokratiegebot nach **Art. 20 Abs. 1** – (z.B. bei Änderung des Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Einführung

Die Friedensförderungspflicht

Friedensgebot und Wehrverfassung

Das universelle Gewaltverbot

Erste Ausnahme vom Gewaltverbot: Die Selbstverteidigung

Zweite Ausnahme vom Gewaltverbot: Ermächtigung durch den UN-SR

Die Wende Deutschlands 1999

Weiterentwicklung des Völkerrechts?

Die zehn zentralen Elemente des Friedensgebots des GG

Gemeinsame Sicherheit

Waffenlieferungen in Kriegsgebiete

Ukraine

Israel

Nukleare Teilhabe

Perspektiven